

Umlandstraße 165/166  
D-10719 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66  
Fax: +49(0)30.8891 68 65

[info@bundeskoordinierung.de](mailto:info@bundeskoordinierung.de)  
[www.bundeskoordinierung.de](http://www.bundeskoordinierung.de)

Berlin, 15.07.2020

## **Stellungnahme der BSKF zum Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz in Baden-Württemberg**

Der Fall in Staufen hat uns sehr erschüttert. Wir begrüßen, dass die Geschehnisse zu diesem Fall in einer interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppe aufgearbeitet wurden. Dies hat die Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) mit großem Interesse beobachtet. Allerdings ist es in unseren Augen höchst kritikwürdig, den Bereich der Fachberatungspraxis in der Kommission nicht abzubilden. Fachberatungsstellen bringen eine hohe Expertise und ein langes Erfahrungswissen im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ein und waren aber weder ständige Mitglieder noch in einer Unterarbeitsgruppe. Sie waren lediglich einmalig als Gäste eingeladen. Wir denken, diese Perspektive in der Kommission stets präsent zu haben, wäre sicherlich hilfreich gewesen. Deshalb nehmen wir jetzt im Nachgang zu einigen Aspekten des Berichts Stellung und hoffen, dass sie entsprechend Beachtung und Berücksichtigung finden.

## 1. Partizipation des Kindes in Gerichtsverfahren

Bisherige Forschungsergebnisse weisen auf fehlende Beteiligungsstrukturen in familienrechtlichen Verfahren hin (vgl. Deutsches Kinderhilfswerk, Kindgerechte Justiz – rechtliche Anforderungen und deutsche Rechtswirklichkeit im Vergleich, Schriftenreihe 2019). Es hängt sehr von den lokalen Strukturen und Gepflogenheiten des jeweiligen Gerichtes ab, die durch persönliche Einstellungen zu Kindern und ihren Rechten von einzelnen Fachpersonen bestimmt werden. In einem Strafprozess liegt ein größerer Fokus auf der Aussage des Kindes. Das Kind sagt hier als eine Zeugin oder ein Zeuge aus. Auf diese Aussage ist die Staatsanwaltschaft für den Prozess angewiesen. Das familiengerichtliche Verfahren birgt, was die Anhörung von Kindern angeht, sehr viel mehr Unklarheiten als das strafrechtliche Verfahren.

Die persönliche Anhörung einer minderjährigen Person in familiengerichtlichen Verfahren ist in § 159 FamFG geregelt. Auch in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohl ist die minderjährige Person regelmäßig anzuhören. Das ergibt sich aber nicht aus dem Wortlaut des § 159 Abs. 2 FamFG. Um zu vermeiden, dass aufgrund dieses Missverständnisses die Anhörung in einem Kinderschutzverfahren unterbleibt, schlägt die Kommission vor, dass der Wortlaut entsprechend um diese Verfahren ergänzt wird (Kommissionsbericht, Seite 138 f.). Das wäre ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings sollte an dieser Stelle ergänzt werden, dass die Anhörung durch eine qualifizierte Person vorgenommen werden sollte, die in der Lage ist, altersentsprechend in einer angenehmen Atmosphäre mit dem Kind zu sprechen. So gibt es beispielhaft lokale Unterschiede hinsichtlich der Ausstattung des Gerichtes, der Durchführung von Anhörungen und der unterschiedlichen Verfahrensbeistandschaft-Bestellpraxen der Familienrichter\*innen (vgl. Münder, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, 2017).

Basierend auf der Studie von Frau Dr. Bindel-Kögel werden drei grundlegende Herausforderungen benannt (Münder, a.a.O.). Erstens sei die Beziehungsarbeit für die Umsetzung der Rechte von Kindern im Verfahren ein wichtiger Gelingensfaktor. Zweitens würde die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern trotz rechtlicher Verankerung in den Jugendämtern und Familiengerichten in sehr unterschiedlicher Intensität, teils auch nicht ausreichend praktiziert. Drittens würden die Verfahrensabläufe und Handlungsweisen im familiengerichtlichen Verfahren von Kindern und Jugendlichen häufig als intransparent und unverständlich wahrgenommen. Auf diese Aspekte wird im Kommissionsbericht überhaupt nicht eingegangen. Dies wäre aber dringend notwendig.

Die bisherige Regelung sieht vor, dass dem Kind in der Regel ein Verfahrensbeistand beizuordnen ist. Die Kommission schlägt vor, diese Formulierung zu streichen und stattdessen die Formulierung zu nutzen „Die Bestellung ist erforderlich“ (Kommissionsbericht, S. 141). Die Qualifikation von Verfahrensbeiständigen und -beiständen ist förmlich zu regeln (Kommissionsbericht, S. 179). Die Beratung und Begleitung durch einen Sachverständigen in den Fällen, in denen ein sexueller Missbrauchsverdacht besteht, wird von der Kommission empfohlen (Kommissionsbericht, S. 143). Der Kommissionsbericht stellt richtig fest, dass die vorhandenen Instrumente, wie z.B. die Bild-Ton- Aufzeichnungen, um die mehrfache Vernehmung von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden, nicht flächendeckend genutzt wird (Kommissionsbericht, S. 159). Sie stellt aber nicht die Forderung auf, dies einzuführen, sondern schlägt vor, eventuell die Childhood Häuser zu beobachten und bei Erfolg positiv zu begleiten.

Forderungen der BKSF:

- Die BKSF spricht sich auch dafür aus, dass einem Kind auf alle Fälle ein qualifizierter Verfahrensbeistand beigeordnet werden kann, der dessen Wille (subjektives Interesse) und Wohl (objektives Interesse) fest zu stellen hat. Dabei hat dieser die persönlichen Wünsche und Einstellungen des Kindes authentisch dem Gericht mitzuteilen. Außerdem hat er die Möglichkeit, Rechtsmittel für das Kind einzulegen. Dies wird in der Praxis leider anders gehandhabt. Die Möglichkeit in Beschwerde zu gehen und damit die richterliche Entscheidung in Frage zu stellen, wird nach der Einzelfallerhebung von Mündern so gut wie nie in Anspruch genommen (Münder, a.a.O.). Die selbstständig tätigen Verfahrensbeiständ\*innen sind auf die richterliche Bestellung angewiesen. Die Befürchtung, nicht mehr die Sympathie der Richterschaft zu genießen, und das Risiko, nicht mehr bestellt zu werden, können dazu führen, dass sich die Verfahrensbeiständ\*innen an die Vorlieben der jeweiligen Richter\*innen anpassen und die Interessen des Kindes in den Hintergrund treten. Diese Problematik wird in dem Bericht überhaupt nicht thematisiert. Außerdem ist es notwendig, die Qualifikation von Verfahrensbeiständigen und -beiständen förmlich zu regeln.
- Hinsichtlich der hinzuziehenden Expertise fokussiert sich der Bericht ausschließlich auf Rechtspsycholog\*innen. An dieser Stelle sollte aber vielmehr die Expertise der Fachberatungsstellen mitgedacht werden, vor allem wenn die Kinder dort schon angebunden sind.

- Hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens ist festzuhalten, dass es zahlreiche strafverfahrensrechtliche Normen gibt, die zur Sicherstellung der zumutbaren Beteiligung kindlicher Opferzeugen\*innen geeignet sind. Leider sind große Defizite in den bestehenden Schutz- und Beteiligungsnormen festzustellen. Auch hier hängt es vom Engagement der einzelnen Richter\*innen ab, den lokalen Möglichkeiten und den Ausstattungen bei Gericht. Die meisten Missstände in der Justizpraxis sind nicht Folge der Gesetzgebung, sondern Folge fehlender Ressourcen und Sensibilisierung und Mangel an interdisziplinärer Zusammenarbeit aller im Strafverfahren Beteiligter. Es gibt kaum Runde Tische mit der Teilnahme von Strafrichter\*innen. Diese Punkte werden im Kommissionsbericht nicht erwähnt.
- Bestehende Opferschutzgesetze, wie z.B. das Instrument der Bild-Ton-Aufzeichnungen sollen zwingend umgesetzt werden. Es sollte in der Praxis alles dafür getan werden, dass Mehrfachvernehmungen vermieden werden.
- Die Psychosoziale Prozessbegleitung bietet den kindlichen und jugendlichen Opferzeugen\*innen die Möglichkeit, altersgerecht über den Ablauf und ihre Rechte und Pflichten informiert und durch den Prozess begleitet zu werden. Kinder haben das Recht, ausreichende Information über das Verfahren und Handlungsmöglichkeiten zu bekommen sowie entsprechende Unterstützung, um Belastungen zu minimieren. Der Gesetzgeber hat dafür den Rechtsanspruch der Psychosozialen Prozessbegleitung geschaffen. Leider wird auch dieses Recht noch an allen Orten nicht entsprechend umgesetzt und im Kommissionsbericht nicht gefordert.
- Auch würde die Aufnahme von Kinderrechten im Grundgesetz zu einer Stärkung von Kinderrechten und einer stärkeren Berücksichtigung dieser in den einfachen Gesetzen führen, weshalb wir uns sehr für eine baldige Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz aussprechen.

## **2. Anlaufstellen und Hilfen für Betroffene**

Im SGB VIII wird in den Paragraphen 74 bis 81 die rechtliche Grundlage für eine stärkere Einbeziehung der spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und für die Wahrnehmung sog. „anderer Aufgaben“ der Jugendhilfe festgelegt.

Nach Kunkel/Kepert/Schindler/Elmayer bedürfen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe „um ein weitestgehend vollständiges plurales Angebot an Jugendhilfeleistungen vorhalten und auf Dauer gewährleisten zu können, (...) des

Engagements und der Leistungsangebote der Träger der freien Jugendhilfe. Letztere sind ihrerseits auf die Förderung und Unterstützung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe angewiesen. Vor diesem Hintergrund ist es konsequent, die Träger der freien Jugendhilfe von Beginn an in die Jugendhilfeplanung miteinzubeziehen. Erforderlich ist damit eine Beteiligung bereits bei konzeptionellen Überlegungen noch vor Festlegung näherer Einzelheiten wie des Standortes, des Umfangs, der Trägerschaft oder der Kostentragung“ (Kunkel/Kepert/Schindler/Elmayer, SGB VIII, 2018, S. 53).

Die Kommission fordert ein landesweites spezialisiertes Beratungsangebot für Betroffene sexualisierter Gewalt in der Kindheit und Jugend (Kommissionsbericht, S. 158), für das hohe fachliche Standards gelten müssen, die auch konkret benannt werden. Darunter fallen vor allen Dingen Standards wie Parteilichkeit und Freiwilligkeit aber auch das Anerkennen, dass sexualisierte Gewalt kein individuelles Problem der Betroffenen ist, sondern im Kontext von gesamtgesellschaftlichen Macht- und Hierarchiestrukturen eine Bedeutung hat. Ebenso werden Kriterien für die praktische Arbeit der Beratungsstellen genannt.

Vorschläge der BKSF:

- Die Bemessungsgrundlage für eine flächendeckende Versorgung muss transparent sein. Wir schlagen vor, die Prävalenzzahlen bezogen auf die Einwohner\*innen zur Grundlage zu nehmen.
- Für eine ausreichende Versorgungsstruktur muss die Erreichbarkeit für alle Betroffenen ermöglicht werden (z.B. ältere Menschen, Minderjährige, Menschen mit Behinderung). Dazu zählt zum einen die Anbindung an den ÖPNV. Des Weiteren muss der Ausbau verschiedener niedrigschwelliger Zugangswege (z.B. digital) unterstützt werden. Hier könnte das vom BMFSJ geförderte Modellprojekt „Wir vor Ort gegen sexuelle Gewalt“ gute Anstöße liefern für die speziellen Herausforderungen im ländlichen Raum.
- Es sollte definiert werden, welche Standards für die Arbeit der „mit einem eigenständigen Konzept“ arbeitenden spezialisierten Fachberatungsstellen gelten. Hier erachten wir eine Zusammenarbeit mit der Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) sowie mit den Fachverbänden Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V., Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. und Bundesarbeitsgemeinschaft Feministischer Organisationen gegen Sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V. für zwingend notwendig.

- Um die unter Kapitel VII Punkt 3.2. geforderte Versorgung aller Betroffenen zu gewährleisten, müssen die Angebote der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene jedes Geschlechts und jedes Alters zugänglich sein. Sie müssen kultursensibel arbeiten und barrierefrei ausgestattet sein.
- Um die geforderten Aufgaben gewährleisten zu können, werden ausreichende personelle und sachliche Ressourcen benötigt. Das bedeutet, es muss definiert werden, wie eine spezialisierte Fachberatungsstelle ausgestattet sein muss. Ebenso muss definiert werden, was eine angemessene Finanzierung ist und wie sich diese zusammensetzt. Die Finanzierung muss langfristig und nicht ausschließlich projektgebunden sein. Zur Verdeutlichung von Finanzierungsschlüsseln verweisen wir auf die Berechnungen des bff <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/broschueren-und-buecher/die-fachberatungsstellen-aktiv-gegen-gewalt-gegen-frauen-und-maedchen-stark-fuer-die-gesellschaft-gegen-gewalt.html>
- Der Zusammenschluss der spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in Baden-Württemberg hat für dieses Bundesland einen Vorschlag vorgelegt, der in der Debatte berücksichtigt werden sollte.
- Sinnvoll ist unseres Erachtens, dass in jeder spezialisierten Fachberatungsstelle eine insofern erfahrene Fachkraft arbeitet.
- Um die in §78 SGB VIII geforderte Abstimmung der Versorgung und Maßnahmen zu gewährleisten, müssen die spezialisierten Fachberatungsstellen zwingend in die Planung einbezogen werden. Unseres Erachtens wäre es effizient und sinnvoll, die in Baden-Württemberg bereits politisch zugesagte, aber noch in Planung befindliche Landeskoordinierungsstelle hierfür zu stärken, über eine Strukturförderung sicherzustellen und zu nutzen. Hierüber könnte eine zuverlässige landesweite Kooperation sichergestellt werden.
- Viele spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt haben mit den Erfahrungen der jahrzehntelangen Beratungsarbeit Präventions- und Fortbildungskonzepte entwickelt. Durch die praktische Beratungsarbeit mit Betroffenen sind sie sensibel für viele Problemlagen und neue Entwicklungen. Sie kennen die Dynamiken beim Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend und passen ihre Konzepte beständig an und entwickeln sie weiter. Wir empfehlen, in Zusammenarbeit mit der oben genannten Landeskoordinierungsstelle zu prüfen, ob diese Expertise an ausgewählten Standorten im Land für den Ausbau von Kompetenzzentren zum Thema sexualisierte Gewalt zu nutzen ist, die für

spezialisierte Fachberatung, Prävention und auch für Fortbildung und Supervision für alle Kinder- und Jugendhilfeträger zuständig sind.

### **3. Informationsaustausch**

Im Bereich des Sozialdatenschutzes und des Kinderschutzes bestehen teils enorme Unsicherheiten, inwieweit ein Austausch zwischen verschiedenen Fachkräften unter welchen Umständen möglich ist.

Die Kommission regt eine Harmonisierung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Regelungen mit dem SGB VII, dem KKG und dem FamFG an (Kommissionsbericht, S. 25). Die Kommission fordert eine verpflichtende Fallkonferenz bei konkreten Anhaltspunkten für eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen (Kommissionsbericht, S. 25). Die Kommission spricht sich für retropektive Fallverläufe aus (Kommissionsbericht, S. 154).

Forderungen der BKSF:

- Sowohl die Forderung nach einer Harmonisierung datenschutzrechtlicher Regelungen als auch nach einer verpflichtenden Fallkonferenz teilen wir.
- An verschiedenen Stellen im Bericht wird auf die Einbeziehung einer insofern erfahrenen Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII hingewiesen. Wir erachten es als zwingend notwendig, dass diese in der Arbeit zu sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen ausgebildet und erfahren sein muss.
- Die beschriebenen retropektiven Fallwerkstätten finden wir sinnvoll, um sowohl problematische als auch gelungene Fallverläufe auszuwerten und Erkenntnisse für eine gelingende Zusammenarbeit im Kinderschutz zu gewinnen. Diese sollten genutzt werden, um verbindliche Standards zu entwickeln und als verbindlich festzuschreiben. Aus unserer Sicht muss unbedingt bestimmt werden, welche Stelle zuständig ist für die Einberufung, Organisation, Durchführung und Dokumentation.
- Darüber hinaus empfehlen wir die Etablierung von verbindlichen Netzwerken oder Runden Tischen zum Thema Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, zum fallunabhängigen Austausch und für die Entwicklung von Standards in der Zusammenarbeit. Diese sollten multiprofessionell und berufsgruppenübergreifend besetzt sein. Best practise Beispiele belegen, dass eine etablierte interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen die Fallverläufe in den Institutionen positiv beeinflussen. Es sollte geprüft

werden, ob hierfür zwei unterschiedliche Einrichtungen notwendig sind oder ob beides in einem Netzwerk geleistet werden kann.

#### **4. Gefährdungseinschätzung**

Es ist zutreffend, dass der Gefährdungseinschätzung eine zentrale Bedeutung zukommt.

Die Kommission spricht sich für gemeinsame Standards aus (Kommissionsbericht, S. 26).

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung kommt der Fortbildung von Fachkräften nach Auffassung der Kommission eine große Bedeutung zu (Kommissionsbericht, S. 26).

Forderungen der BKSF:

- In unseren Augen ist im Rahmen der Gefährdungseinschätzung zentral, dass Fachberatungsstellen regelhaft bei einer Gefährdungseinschätzung bei sexualisierter Gewalt hinzugezogen werden. Dies kann bei einer „Helferkonferenz“ oder einer „Fachberatung“ geschehen.
- Die Fokussierung auf Gutachten im Rahmen von Gerichtsverfahren sieht die BKSF äußerst kritisch, da diese Gutachten auch in familiengerichtlichen Verfahren mit der Nullhypothese arbeiten, die vom Bundesgerichtshof für das strafgerichtliche Verfahren entwickelt wurde und der Ansatz auch dort vielfältiger Kritik ausgesetzt ist. Die Nullhypothese ist aber für Entscheidungen über das Kindeswohl falsch. Hier muss der Präventionsgedanke handlungsleitend sein. Dies beinhaltet, dass bei einem begründeten Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch Schutzmaßnahmen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung zu treffen sind. Wir regen an, wissenschaftliche Untersuchungen zu fördern, die sich mit der Begutachtung von Fällen sexualisierter Gewalt auseinandersetzen und dafür angemessene Instrumente entwickeln.

#### **5. Kooperation**

Im Rahmen der Kooperation soll gegenseitiges, professionsübergreifendes Verständnis gefördert werden (Kommissionsbericht, S. 171). Bestehende gute Ansätze interdisziplinärer Fortbildungen im Kinderschutz sollen verstärkt werden (Kommissionsbericht, S. 171).

Forderungen der BKSF:



- Wünschenswert wäre es, wenn die interdisziplinären Fortbildungen nicht nur auf die Arbeitsfelder Medizin, Justiz, Polizei und Jugendamt beschränkt wären, sondern für psychosoziale Berufe erweitert werden. In der Beratungs- und Fortbildungsarbeit wird oft deutlich, dass insbesondere die Arbeitsweise von Jugendamt und Polizei für Schulen oder Kindertagesstätten nicht transparent sind. Ein gegenseitiges Kennenlernen und der Austausch, sowie die Klärung der Rollen und Aufgaben in Fortbildungen und Arbeitskreisen, würde die Zusammenarbeit erheblich erleichtern.
- Darüber hinaus wäre die Fortbildungspflicht für psychosoziale Fachkräfte sowie die konsequente Aufnahme der Themen Kinderschutz und sexualisierte Gewalt in Studien- und Ausbildungsgängen erstrebenswert. Mitarbeitende aus Kindertagesstätten, Schulen und Freizeitangeboten sind oft die ersten Ansprechpersonen, bevor Polizei, Jugendamt und Justiz überhaupt aktiv werden können. Alle Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollten in der Lage sein, Signale einordnen zu können und sich aktiv als vertrauensvolle, sichere Ansprechpersonen zu zeigen.
- Im Sinne eines interdisziplinären Austauschs sollte darüber nachgedacht werden, wie die Expertise von Fachberatungsstellen bei familiengerichtlichen Entscheidungen einbezogen wird, beispielsweise durch die Berücksichtigung der Kenntnisse zu Täter\*innenstrategien, aus der Traumaforschung, der Wirkungen von sexualisierter Gewalt auf innerpsychische Verarbeitungsstrategien, auf Beziehungsmuster und familiäre Dynamiken.

## **6. Handlungssicherheit**

Gerade im Bereich des Umgangs mit sexualisierter Gewalt besteht bei vielen Akteur\*innen große Handlungsunsicherheit. Dabei können Handlungsleitfäden und Orientierungen hilfreich sein. Der Fokus sollte aber darauf gelegt werden, Fachkräfte so fortzubilden, dass sie das Thema „sexualisierte Gewalt“ erkennen und sie darin bestärkt werden, sich Unterstützung bei in dem Feld erfahrenen Personen wie den Berater\*innen aus den Fachberatungsstellen zu holen.

## **7. Fortbildung**

Die Frage der Fortbildung der Richter\*innen ist seit vielen Jahren in der Diskussion. Eine Fortbildungspflicht unter Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit soll nach

Auffassung der Kommission geprüft werden (Kommissionsbericht, S. 177). Die Kommission setzt eher auf die freiwillige Teilnahme an Fortbildungen und empfiehlt sie.

Forderungen der BKSF:

- Im Zusammenhang mit dem Themenkomplex Kinderschutz sollte eine Fortbildungspflicht für Richter\*innen eingeführt werden. Die hierfür erforderlichen Qualifikationen werden nicht im juristischen Studium erworben und auch der reine Menschenverstand ist nicht ausreichend. Qualifizierung, Wissen um Dynamiken bei sexuellem Missbrauch, Wissen um Täter\*innenstrategien, Folgen von Traumatisierungen, Bindungsverhalten sowie das Erlernen altersgerechter Gesprächsführung sind Voraussetzungen, um qualifizierte Entscheidungen treffen zu können. Außerdem ist in anderen Berufen eine Fortbildungspflicht selbstverständlich. Hierfür sollten zeitliche Ressourcen im Rahmen der Arbeitszeit zur Verfügung stellen.
- Das gilt auch für das strafrechtliche Verfahren, insbesondere in den Jugendschutzverfahren. Bei Sexualdelikten sollten Strafrichter\*innen sich auch in den psychologischen Themen weiterbilden müssen.

## **8. Schutzkonzepte**

Zur Entwicklung von Schutzkonzepten in Kindertageseinrichtungen bietet der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zu den verschiedenen Bausteinen spezielle offene und Inhouse-Fortbildungen an. Die Angebote werden größtenteils mehrtägig, mehrfach im Jahr und unter Mitwirkung bundesweiter Expert\*innen und Kolleg\*innen der regionalen Fachberatungsstellen angeboten. Dieses umfassende Angebot, welches regionale Kooperationspartner\*innen einbindet, ist ein besonders gutes Beispiel für die Qualifizierung im Kinderschutz.

Die Kommission Kinderschutz hat die Empfehlungen vom Runden Tisch der Bundesregierung „Sexueller Kindesmissbrauch“ aufgenommen und empfiehlt die Einführung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten bei allen Akteur\*innen, die regelmäßig Kinder betreuen, erziehen oder behandeln (Kommissionsbericht, S. 27). Besonders hervorzuheben ist, dass alle Bereiche einzeln betrachtet wurden und es eine vorangegangene Erhebung zum Status Quo gegeben hat.

#### Forderungen der BKSf:

- Eine Erhebung im Bereich der Schutzkonzepte ist bundesweit empfehlenswert, um Handlungsbedarfe sichtbar zu machen und gezielt darauf reagieren zu können.
- Anders als bei den Kindertagesstätten gibt es für (Sport-)Vereine keine Rechtsverpflichtung zur Erstellung eines Kinderschutzkonzepts. Zu begrüßen ist, dass die Inanspruchnahme von Landesmitteln mit der Verpflichtung verbunden ist, dass die jeweilige Organisation ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt entwickelt und Ansprechpartner\*innen benennt. Vereine und Verbände müssen weiterhin ermutigt werden, Interventionskonzepte auszuarbeiten, die auch die Inanspruchnahme externer Expertise vorsehen. Wünschenswert wäre besonders im Bereich des Sportes und der offenen Jugendarbeit, die in großen Teilen mit ehrenamtlicher Arbeit geleistet werden, eine strukturelle und finanzielle Unterstützung der Vereine durch die öffentliche Hand bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten.
- Für den Bereich Schule wurde bereits an sieben Pilotschulen Erfahrungen zur Umsetzung eines eigenen Schutzkonzeptes gegen sexuelle Gewalt gesammelt. Hervorzuheben ist, dass die Schulen dabei von spezialisierten Fachberatungsstellen unterstützt wurden und, nach Erfahrung der teilnehmenden Pilotschulen, Schulen ohne diese Art von Unterstützung ein eigenes Schutzkonzept nur schwer umsetzen können. Positiv zu beurteilen ist zudem, dass auch die Handreichung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Schule unter Mitarbeit einer Fachberatungsstelle erstellt wurde. Ergänzt werden diese Angebote von einem speziell für Schulen entwickelten E-Learning, welches einen niederschweligen und flächendeckenden Zugang zur Thematik ermöglicht. Das E-Learning wird durch Präsenztage für den fachlichen Austausch ergänzt. Wünschenswert wäre es, wenn auch hier regionale Fachberatungsstellen hinzugezogen werden, um die vorhandene Expertise zu nutzen und Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort kennen zu lernen.
- Nach Aussagen der Kultusverwaltung wird jedoch „vor allem auf die Stärkung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen“ (Abschlussbericht, S. 110) gesetzt, für die verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten angeboten werden. Die Arbeit mit den Mädchen und Jungen selbst ist zwar sehr zu begrüßen, wir möchten jedoch betonen, dass insbesondere Erwachsene für den Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlich sind und die Präventionsangebote in jedem Fall nur

eine Ergänzung zu Schutzkonzepten und Fortbildungen der Lehrkräfte darstellen sollen.

- Auch im medizinisch-therapeutischen Bereich wird mithilfe von E-Learning versucht, das zwar breite, aber bislang wenig genutzte Fortbildungsangebot zu ergänzen. E-Learning Angebote stellen für verschiedene Berufsgruppen eine gute Möglichkeit dar, einen umfassenden Einblick in das Thema Kinderschutz und sexualisierte Gewalt zu bekommen. Wir freuen uns über die Vereinbarung zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem UBSKM, allen Mitarbeitenden in Kliniken, welche Mitglied in einem Mitgliedsverband der DKG sind, kostenfreie Fortbildungsmöglichkeiten anhand von zwei E-Learning Kursen zu ermöglichen. Auch die Kassenärztliche Bundesvereinigung wird für ihre Mitglieder in ihrem multimedialen Fortbildungsportal zwei E-Learning Module zu den Themen Umgang mit Kindesmisshandlung und Schutzkonzepte in vertragsärztlichen Praxen online stellen.
- Mit der Forderung von Schutzkonzepten ist allerdings zu berücksichtigen, dass Bund, Länder und Kommunen sowie öffentliche und freie Trägerstrukturen aufgefordert sind, die Einführung und Anwendung von Schutzkonzepten gesetzlich, finanziell und personell stärker zu unterstützen. Wie diese notwendige Grundlage geschaffen werden soll, geht aus den Empfehlungen nicht hervor.
- Im Übrigen ist nicht nur für Schulen die Begleitung von Fachberatungsstellen unabdingbar, auch andere Bereiche profitieren von der Anbindung an die Fachberatungsstellen vor Ort. Dieser Blickwinkel von außen und die kompetente Begleitung sind wichtige Qualitätsmerkmale in der Entwicklung von Schutzkonzepten. Die Einbindung von Fachberatungsstellen ermöglicht Erfahrung und Kompetenz explizit zum Thema sexualisierte Gewalt. Es braucht demnach auch Qualitätskriterien, wer oder welche Organisation für die Begleitung in der Entwicklung von Schutzkonzepten in Frage kommt. Zum Beispiel fehlt es freien Anbieter\*innen oft an fachlichem Austausch und Diskurs, der Möglichkeit der Intervention sowie der kontinuierlichen Fortbildung zu aktuellen Entwicklungen in den Bereichen Kinderschutz und sexualisierte Gewalt.
- Damit Kinder und Jugendliche für die Gefahr sexualisierter Gewalt sensibilisiert und über ihr Recht auf Beratung informiert sind, müssen Präventionsangebote in Schulen verpflichtend sein. Hierfür ist die bisherige Zusammenarbeit mit den spezialisierten Beratungsstellen im Land Baden-Württemberg zu stärken und auszubauen.

## **9. Sensibilisierung und Aufstockung in der polizeilichen Arbeit**

Im Bereich der Vernehmung, des Erstkontaktes mit Betroffenen etc. ist die Sensibilisierung und Fortbildung in den polizeilichen Strukturen dringend erforderlich. NRW hat nach dem Fall in Lügde das Personal zur Ermittlung stark aufgestockt und in kürzester Zeit sind zwei weitere Täternetzwerke aufgehoben worden. Die Ermittlungskapazitäten im Bereich der Abbildungen sexualisierter Gewalt im Netz und im gesamten Sexualstrafrecht müssen erhöht werden, damit es nicht von mehreren Zufällen abhängig bleibt (bei Staufen ein anonymer Hinweis), dass pädokriminelle Netze, die im Land aktiv sind, ermittelt werden können.